Wien, Donnerstag den 18. Mai 1871. IV. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten.

Von Prof. Dr. **A. Th. Michel.**

(Schluß.)

7. Zur wirklichen Leistung des Baukostenbeitrages können die betreffenden Privatbesitzer im Verwaltungswege verhalten werden. (§ 26 R. G.) Es wird im Gesetze nicht unterschieden, ob die Größe des Beitrages von der politischen Behörde allein oder auf eine Beschwerde von dem Richter bestimmt wurde; die Execution wäre also jedenfalls Sache der Verwaltungsbehörde. Gewiß sind auch über diese Angelegenheit nähere Vorschriften wünschenswerth und in das betreffende Landesgesetz aufzunehmen.

8. Nach dem Normale vom Jahre 1830 ist in derlei Fällen „der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen". In dem Hofdecrete ddo. 22. September 1831 wird diese Bestimmung insbesondere auf den Fall anwendbar erklärt, wo nicht gleich bei der Ausführung eines Wasserbaues, sondern erst in der Folgezeit der Nutzen für Privatbesitzer und die daraus erwachsende Zahlungsfähigkeit derselben eintritt. Hier könne nämlich bei der Einbringung der auf die Privaten entfallenden Antheile des vom Aerarium vorgeschossenen Kostenbetrages auf die Zahlungsfähigkeit der Beitragspflichtigen mittels Bewilligung angemessener, auch längerer Zahlungstermine der gehörige Bedacht genommen werden. Obgleich nun der § 26 R. G. von Vorschüssen aus Reichs- und Landesmitteln keine Erwähnung macht, dürften doch solche nicht zu vermeiden sein, wenn der aus öffentlichen Rücksichten beschlossene Wasserbau so dringend nothwendig erscheint, daß mit der Ausführung nicht erst bis zur Einzahlung der auf die mitbetheiligten Privatbesitzer entfallenden Beiträge oder auch nur bis zur endgiltigen Bestimmung dieser Beiträge gewartet werden darf. Allein besser wäre es doch, in das Landesgesetz nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand und zugleich für den im Hofdecrete ddo. 22. September 1831 angedeuteten Fall eine jeden Zweifel ausschließende Norm aufzunehmen, d. h. die Frage zu beantworten, ob und in wie weit Privatbesitzer zu einem aus Reichs- oder Landesmitteln ausgeführten Wasserbaue nachträglich beizutragen haben, wenn sich erst später herausstellt, daß auch ihnen dieser Bau zum Nutzen gereicht.

9. Der § 14 des Normales vom Jahre 1830 lautet: „Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welche er einen definitiv ausgemittelten Beitrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern."

Gegen diese Bestimmung wurde von Seite der Stände Steiermarks eingewendet, daß, wenn die aufgegebene Realität um einen den Baukostenbeitrag übersteigenden Preis versteigert würde, der Mehrbetrag nicht dem ehemaligen Eigenthümer, sondern bloß dem Baufonde zu Gute kömmt, und daß jener somit härter als bei irgend einer Execution und selbst bei der Abfindung behandelt wird. Darum sollte diese Anordnung entweder ganz aufgehoben (also nur die politische Execution der Beiträge beibehalten) oder dahin abgeändert werden, daß von dem in der Versteigerung gelösten Geldbetrage dem Baufonde nicht mehr als der geforderte Beitrag zugewendet, der Rest aber dem früheren Eigenthümer nach Befriedigung der Rechte eines Dritten verabfolgt werde*).

Im Hofdecrete ddo. 22. September 1831 wurden derlei Bedenken mit der Erklärung beseitigt, daß dem Privatinteressenten das Aufgeben des Eigenthums nur als Alternative, d. i. zur Hintanhaltung einer Last zugestanden werde, und daß dies nicht als eine harte Maßregel angesehen und nicht mit einer Execution oder Abstiftung verglichen werden könne. Es sei übrigens nicht leicht denkbar, daß ein Private einen Grund aufgeben sollte, dessen Werth den ihm auferlegten Baukostenbeitrag übersteigt, so daß der Baufond aus dessen Uebernahme noch einen Gewinn zieht. Träte gleichwohl ein solcher Fall ein, so hätte die betreffende Partei nur sich selbst die Folgen zuzuschreiben, da sie es zur Beibehaltung des Grundes nicht vorzog, lieber den ihr auferlegten Geldbeitrag zu leisten.

Diesen jetzt noch geltenden Bestimmungen gegenüber muß es auffallen, daß im § 26 des neuen Wasserrechtsgesetzes gar keine Erwähnung davon geschieht, ob die zu Beiträgen aufgeforderten Privatbesitzer sich durch Verzicht auf das Eigenthum von der Beitragsverbindlichkeit frei machen können, oder ob gegen den die Zahlung Verweigernden jedenfalls die politische Execution stattfinden soll. Es ist dies um so auffallender, als der § 15 desselben Gesetzes für einen

*) Eine andere Einwendung bezog sich darauf, daß der Privatinteressent berechtigt würde, Theile seines Grundbesitzes zum Nachtheile der Tabulargläubiger, der Fideicommiß-Anwärter u. dgl. eigenmächtig zu veräußern.

ähnlichen Fall dem Grundbesitzer vorbehält, sich von einer gewissen Verpflichtung*) durch Abtretung seines Grundstückes zu befreien. Man wird zugeben, daß eine diese Frage bestimmt erledigende Anordnung in das zur Durchführung der neuen wasserrechtlichen Grundsätze nothwendige Landesgesetz aufgenommen werden muß.

10. Gleichwie manchmal ein Wasserbau im Interesse der Gesammtheit aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen wird, so kann auch der **Bezirk** oder die **Gemeinde** in die Lage kommen, die Ausführung eines solchen Baues wegen höherer Rücksichten aus ihren Mitteln zu beschließen, und die dabei zugleich betheiligten Privatbesitzer zu Geldbeiträgen heranzuziehen. Da für derlei Fälle in dem Wasserrechtsgesetze keine Vorsorge getroffen worden ist, müßte wohl nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Bezirksvertretungen, bez. der Gemeindeordnung vorgegangen werden. Besser jedoch wäre es, gleich in dem Landesgesetze über Wasserrecht auch diesen Gegenstand zu behandeln, um nach Thunlichkeit Zweifeln und Streitigkeiten vorzubeugen.

11. Aus den hier gemachten Bemerkungen und Andeutungen gewinnt man die Ueberzeugung, daß es mit der unveränderten zusatzlosen Aufnahme des § 26 R. G. in die betreffenden Landesgesetze nicht abgethan sein kann, und daß die so wichtige Angelegenheit durch den Wiederabdruck dieses Paragraphen nichts gewinnt. Darüber jedoch, ob die Vorschriften, welche folgen müssen, einem besonderen **Reichsgesetze** vorzubehalten oder im Wege der **Landesgesetzgebung** zu erlassen seien, dürften die Meinungen getheilt sein. Denn manche dieser Vorschriften berühren Gegenstände, welche an sich kraft des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 in den Wirkungskreis des Reichsrathes fallen, wie z. B. das civilgerichtliche Verfahren, die Heimsagung des Eigenthums u. A. Wir aber glauben, für die Competenz der Landtage plaidiren zu sollen, weil der § 27 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen überhaupt und hinsichtlich der Zuständigkeit, des Wirkungskreises, des Verfahrens und der Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe insbesondere dem Gebiete der Landesgesetzgebung zugewiesen und hievon nur Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt ausgeschlossen hat. Da aber die öfter erwähnte Regierungsvorlage aus dem Jahre 1869 diese „weiteren gesetzlichen Bestimmungen" nicht enthält**), wäre es nunmehr Sache der Landtage, aus eigener Initiative die Lücke auszufüllen, und zwar entweder mittels einer entsprechenden Vervollständigung des allgemeinen Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer oder mittels eines besonderen Gesetzes über die Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten, eventuell zu den aus Bezirks- oder Gemeindemitteln unternommenen Wasserbauten. In dieser Alternative können wohl nur Opportunitätsgründe den Ausschlag geben; der eigentliche Zweck dürfte auf dem einen wie auf dem andern Wege erreicht werden. Insolange aber die berührten Ausführungsvorschriften fehlen, können die im § 26 G. R. aufgestellten Grundsätze nicht zur Geltung kommen und müssen also noch immer die Vorschriften des Normales vom 10. November 1830 und des Hofdecrets vom 22. September 1831 zur Richtschnur dienen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Streitigkeiten aus dem Inhalte der Brodappalto-Verträge (in Tirol) sind auf dem Civilrechtswege auszutragen.

Luigi T. aus N. blieb bei der im December 1868 erfolgten Versteigerung des Brodappalto für die Gemeinde J. der Meistbieter. Anfangs Jänner 1869 wurde zwischen der Gemeinde J. und Luigi T. in der Gemeindekanzlei der Brodappalto-Vertrag abgeschlossen; hiebei intervenirten einerseits der Gemeindevorstand und ein Ausschußmann, anderseits Luigi T., sein Bürge und zwei Zeugen. Laut Art. 1 des Pachtvertrages hat dieser Giltigkeit vom 1. Jänner 1869 bis inclusive 31. December 1871; laut Art. 3 ist Luigi T., respective sein Bürge, zur Zahlung eines jährlichen Pachtschillinges von 850 fl. an die Gemeinde verpflichtet; Art. 21 bestimmt: „Dem Appaltatore oder seinem Bürgen werden zur Last fallen alle Auslagen für Ausfertigung, Kundmachungen, Stempel sowohl der Vertragsurkunde, als des Versteigerungsactes, Erwerbsteuer, sowohl ärarische als communale, Einkommensteuer, Zuschläge und Gemeindesteuerumlagen ꝛc. ꝛc." Auf das Einkommen der Gemeinde aus dem Brodappalto per 850 fl. entfiel pro 1869 eine ärarische Einkommensteuer von 42 fl. 50 kr., und da die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise (§ 77 Gem.-Ord.) die Einhebung eines directen Zuschlages von 150 pCt. beschloß, so betrug letzterer hinsichtlich obiger Einkommensteuer-Schuldigkeit pro 1869 63 fl. 75 kr., dessen Bezahlung die Gemeinde vom Appaltatore auf Grund des erwähnten Art. 21 des Brodappalto-Vertrages bei Executionsvermeidung verlangte.

Luigi T. verweigerte diese Bezahlung, weil der Art. 21 ihn nicht auch zur Zahlung der der **Gemeinde** zugeschriebenen Steuern verpflichte.

Der Bezirkshauptmann in R. entschied, daß Luigi T. die fraglichen 63 fl. 75 kr. zu zahlen habe, weil der § 21 des Vertrages vom 5. Jänner 1869 festsetze, daß der Appaltatore zur Bezahlung aller Steuern, daher auch der den Appalto belastenden Einkommensteuer und der Gemeindeumlagen zu derselben verpflichtet sei.

Im Statthaltereirecurse machte Luigi T. geltend, daß es sich um die Auslegung eines Vertrages handle, daher im Civilrechtswege zu entscheiden sei, weil die Gemeinde nur als Partei betrachtet werden könne.

Die Statthalterei-Abtheilung in T. hat die Entscheidung der ersten Instanz, sowie die eingeleiteten Executionsschritte aufgehoben und die Gemeinde J. zur Geltendmachung ihres Anspruches auf den Rechtsweg verwiesen, weil die behauptete Verpflichtung des Appaltatore zur Bezahlung fraglicher Einkommensteuerbeträge zu Gunsten der Gemeinde aus einem Vertrage abgeleitet werden will, weil die bezügliche Bestimmung des Vertrages bestritten ist, daher es sich um Auslegung eines Vertrages handelt, wozu der Civilrichter berufen ist.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde J.; nach ihrer Ansicht ist entscheidend, daß der Vertrag vor einem politischen Organe aufgenommen wurde, und zwar in voller Uebereinstimmung mit den Versteigerungsbedingungen, welche im administrativen Wege festgestellt wurden. Wenn die politische Behörde zur Auslegung und Feststellung der Versteigerungsbedingungen competent sei, so müsse sie es auch hinsichtlich des auf diesen Bedingungen basirten Vertrages sein.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. October 1870, Z. 15.508, der Berufung der Gemeinde J. keine Folge gegeben und die Statthaltereientscheidung bestätiget.

Für die Ministerialentscheidung waren folgende Motive maßgebend:

Durch den Appalto-Vertrag überläßt die Gemeinde ein ihr von der Behörde in einem gewissen Umfange zugestandenes Recht (eine unverbrauchbare, unkörperliche Sache §§ 291 und 292 a. b. G. B.), nämlich das Recht zur ausschließlichen Broderzeugung einem Dritten zum Gebrauche, resp. zur Ausübung auf eine gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis. Ein solcher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Appaltatore ist daher ein wahrer Bestandvertrag im Sinne des § 1090 a. b. G. B. Auch die als Norm für die Abschließung der Appaltoverträge kundgemachte und in ihren wesentlichen Bestimmungen noch aufrecht bestehende Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1832 (Tirol, Prov.-Ges.-Samml., 9. Band, Nr. IV) erklärt die Appalto-Verträge ausdrücklich als Pachtverträge.

Die der politischen Behörde vorbehaltene Genehmigung bezieht sich nicht auf den Vertrag als solchen, sondern hat nur den Zweck, das der Gemeinde zustehende (ausnahmsweise) Recht und dessen Umfang zu constatiren und im öffentlichen Interesse zu überwachen, damit die Gemeinde, wie im vorliegenden speciellen Falle, die Grenzen dieser Berechtigung nicht überschreite.

Die besonderen Abmachungen zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, sind daher rein privatrechtlicher Natur und können als solche der

*) D. i. von der Uebernahme einer Servitut, welche begehrt wird, damit über einen Grund und Boden das einem Anderen gehörende Wasser geleitet werden kann.

**) Ungehörig ist übrigens die Einreihung des § 26 des Reichsgesetzes als § 51 in den III. Abschnitt des Landesgesetzes, welcher „von der Ableitung und Abwehr der Gewässer" handelt, während im § 26 R. G. (resp. § 51 L. G.) von Wasserbauten sowohl zum Zwecke der Leitung oder Abwehr, als auch zu jenem der Benützung der Gewässer die Rede ist. Darum hat das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 diesen Bestimmungen zweckmäßig einen eigenen (den VI.) Abschnitt mit der auch unserer Abhandlung gegebenen Ueberschrift gewidmet.

Auslegung und Cognition der politischen Behörde nicht unterliegen, sondern gehören lediglich vor das richterliche Forum.

Im gegenwärtigen Falle ist nun zwischen den pactirenden Theilen die Auslegung des Art. 21 des Vertrages über die größere oder geringere Zahlungsverbindlichkeit des Luigi T. streitig und kann zur für beide Theile bindenden Auslegung dieser Vertragsbestimmung nur der Civilrichter berufen sein. Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses wurde der Vertrag von der politischen Behörde bei ihrer Genehmigung desselben gewürdigt. W.

Auflösung einer Gemeindevertretung wegen Nichterfüllung der Pflichten des selbstständigen Wirkungskreises durch Verweigerung der Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath.

Ueber eine vom Bezirksschulrathe in P. ergangene Aufforderung haben die Gemeindevertretungen in H., S. und St. es abgelehnt, im Grunde der §§ 3 und 6 des mährischen Landesgesetzes vom 12. Jänner 1870, Nr. 3 L. G. u. V. Bl. (Schulaufsichtsgesetz) die Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath vorzunehmen. Die letzteren zwei Gemeinden bedienten sich hiebei des Ausdruckes „ablehnen", die Gemeinde H. erklärte, daß sie sich des Rechtes der Wahl begebe. Die Nichtvornahme der Wahl wurde von allen drei Gemeinden eingehender motivirt.

Der Bezirksschulrath in P. beschloß über diese Mittheilung, die Auflösung der Gemeindevertretungen von H., S. und St. auf Grund des § 107 der mährischen Gemeindeordnung*) in Antrag zu bringen, weil diese Gemeindevertretungen in ihren Erklärungen nicht nur die Wahl in den Ortsschulrath abgelehnt, sondern auch ihre Beschlüsse mit Motiven ausgestattet hätten, welche die Autorität des Schulgesetzes herabmindern, eine Aufkündigung der dem Gesetze schuldigen Achtung und Folgeleistung enthalten, und weil ferner eine weitere Durchführung des Schulgesetzes unmöglich würde, wenn nicht die Autorität des Gesetzes und der Schulbehörden entschieden gewahrt werden sollte.

Der Bezirkshauptmann von P., an den dieser Beschluß zur weiteren Erledigung geleitet wurde, schloß sich dem Antrage des Bezirksschulrathes an.

Die mährische Statthalterei hat nun die drei Gemeindevertretungen aufgelöst, „weil dieselben die ihnen nach den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. Jänner 1870 obliegende Verpflichtung zur Wahl in den Ortsschulrath zu erfüllen verweigert, und durch die demonstrative Art dieser Weigerung und die Motivirung derselben die Autorität der Gesetze überhaupt verletzt haben".

Gegen die verfügte Auflösung haben die Gemeinden H., S. und St. Ministerialrecurse eingebracht, worin sie geltend machten, daß nach dem Wortlaute der §§ 1, 6, 7 des mährischen Schulaufsichtsgesetzes die Vornahme der Wahl von den Vertretern der Gemeinde ein Recht, aber keine Pflicht der Gemeinde sei; daß die letztere deßhalb auf dieses ihr zustehende Recht verzichten und zu dessen Ausübung nicht gezwungen werden könne, ebensowenig als ein Staatsbürger zur Betheiligung an der Wahl in die Gemeinde- oder Landesvertretung, des Straßen- oder Kirchenconcurrenzausschusses gezwungen werden könne; daß fernes auch die Geistlichkeit zum Eintritte in den Ortsschulrath nicht genöthigt werde; daß endlich das böhmische Schulaufsichtsgesetz insbesonders die zur analogen Anwendung im vorliegenden Falle geeignete Anordnung enthalte, daß, im Falle die Bezirksvertretung die Wahl in den Ortsschulrath ablehnen sollte, das Recht, diese Wahl vorzunehmen, auf den Landesausschuß übergehe**). Bestehe aber keine Verpflichtung der Gemeindevertretung zur Vornahme der Wahl, dann sei auch für die Auflösung derselben keine genügende Ursache vorhanden gewesen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 25. März 1871, Z. 3409, dem Recurse keine Folge gegeben, „weil diese Gemeindevertretungen die Vornahme der Wahl in den Ortsschulrath, somit die Besorgung eines nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27, Abs. 10 der mährischen Gemeindeordnung*), dann der §§ 3 und 6 des mährischen Landesgesetzes vom 12. Jänner 1870, Nr. 3 L. G. u. V. Bl. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Geschäftes verweigert haben, und die durch das Gesetz erfolgte Zuweisung eines Geschäftes in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden für letztere nicht allein die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung zur Besorgung desselben involvirt".

Das Ministerium ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

Der § 107 der mährischen Gemeindeordnung macht die Berechtigung der Statthalterei, eine Gemeindevertretung aufzulösen, von dem Eintritte bestimmter Bedingungen nicht abhängig. Es unterliegt aber keinem Zweifel, und wird von den recurrirenden Gemeinden selbst zugegeben, daß ein zureichender Anlaß zur Auflösung einer Gemeindevertretung dann vorliege, wenn die Gemeindevertretung die Erfüllung der ihr nach der Gemeindeordnung obliegenden Verpflichtungen verweigert. Nach dem Wortlaute des § 27, Abs. 10 der mähr. Gemeindeordnung fällt die Vornahme der Wahl der Ortsschulräthe in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, den diese mit „Beobachtung der bestehenden Gesetze" auszuüben hat. Die durch die Gemeindeordnung erfolgte Zuweisung einzelner Geschäfte in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde involvirt für letztere nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung, diese Geschäfte zu besorgen, und es ist keineswegs dem freien Ermessen der einzelnen Gemeinden anheimgestellt, einzelne Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises zu besorgen, andere aber nicht, beziehungsweise auf das Recht zur Besorgung derselben zu verzichten. Insbesonders ist aber die Gemeindevertretung auf keinen Fall berufen und berechtigt, die Giltigkeit bestehender Gesetze zu prüfen und die Beobachtung und Ausführung von Bedingungen abhängig zu machen. Km.

Die Mitglieder der Schulausschüsse sind als Beamte im Sinne des Strafgesetzes nicht anzusehen, und können sich somit durch Annahme von Geschenken bei Dienstverleihungen des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen nicht schuldig machen.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Kreisgerichtes in Jicin vom 7. October 1870, Z. 3817, wurden Franz H. und Joseph E. des im § 104 des St. G. vorgesehenen Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen und Franz K., Joseph E. und Maria E. des im § 105 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens der Mitschuld an der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig erkannt, weil als erwiesen angenommen wurde, daß die beiden erstgenannten Angeklagten als Mitglieder des in S. im Jahre 1866 bestandenen Schulausschusses, von Franz K. unter Vermittlung des Joseph E. und der Maria E. Geldgeschenke und zwar Ersterer im Betrage von 300 fl. und Letzterer im Betrage von 200 fl. zu dem Ende erhalten haben, damit sie dem Michael K. (dem Sohne des Franz K., welcher bald darauf verstorben ist) zur Erlangung der damals in S. erledigten Schullehrerstelle verhelfen möchten und auch wirklich durch ihren Einfluß auf die übrigen Mitglieder des Schulausschusses dessen Wahl durchsetzten, ungeachtet sich mehrere andere würdigere Bewerber vorgefunden haben.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat dagegen die obgenannten Angeklagten der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen für nicht schuldig erkannt, weil Franz H. und Joseph K. als Mitglieder des Schulausschusses in S. nicht als Beamte im Sinne des § 101 St. G. angesehen werden können und daher das Object des im § 104 St. G. bezeichneten Verbrechens nicht vorliegt.

In der gegen dieses Erkenntniß Seitens der Staatsanwaltschaft ergriffenen Berufung wird geltend gemacht: „Die Schule in S. sei eine Volksschule und kein bloßes Privat-Institut, die Regierung übe als Executivgewalt durch ihre Organe aus Rücksichten für das öffentliche Wohl die Oberaufsicht über das Volksschulwesen aus und werde in diesem Rechte auch von autonomen Körperschaften unterstützt. Eine solche Körperschaft sei nun der Schulausschuß, welchem aber außer dem früher dem Patrone zugestandenen Präsentationsrechte bei Besetzung der Lehrerposten auch andere, auf die Verwaltung der Schule bezügliche Rechte zustehen. Der Regierung könne es nicht gleichgiltig sein, ob bei der Erstattung des Präsentations-Vorschlages minder-

*) § 107 der mährischen Gemeindeordnung enthält dem Wortlaute nach die Bestimmung des Art. XVI, Alin. 3 des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862.

**) Das böhmische Schulaufsichtsgesetz enthält im § 19 ad d) die Bestimmung, daß die Abgeordneten der Bezirksvertretung im Bezirksschulrathe dort, wo die Wahl nicht zu Stande kommt, vom Landesausschuß bestimmt werden (Landesgesetz vom 8. Februar 1869, Nr. 26 L. G. Bl.). Im mehrcitirten Gesetze für Mähren, woselbst das Institut der Bezirksvertretungen nicht besteht, fehlt eine ähnliche Bestimmung.

*) Diese Bestimmung entspricht Art. V, P. 10 des Gemeinde-Grundgesetzes.

oder ungeeignete Personen in Antrag gebracht werden, und dies um so weniger, als die Besetzung an den Vorschlag des Präsentanten gebunden ist. Der Schulausschuß entscheide hiebei über öffentliche, das Volksschulwesen betreffende Angelegenheiten, besorge daher mittelbar ein Geschäft der Regierung. Derselbe genieße als Organ der Pflege des öffentlichen Unterrichtes und Volksschulwesens den Schutz des Gesetzes, wie jede andere öffentliche Behörde, seine Mitglieder sind daher in Bezug auf ihren Wirkungskreis Beamte im Sinne des § 101 St. G., und der § 104 des St. G. findet somit auf sie volle Anwendung.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat unterm 1. März 1871, Zahl 1694, das obergerichtliche Erkenntniß bestätiget aus folgenden Gründen: „Des im § 104 des St. G. bezeichneten Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt durch Geschenkannahme in Amtssachen kann sich nur ein Beamter schuldig machen. Wer als Beamter anzusehen ist, bestimmt der § 101 St. G. genau, es läßt sich diesem Paragraphe keine ausdehnende Erklärung geben, sondern es muß derselbe — sowie Strafgesetze überhaupt — streng ausgelegt werden. Nun ist nach diesem Paragraph als Beamter bloß Derjenige anzusehen, welcher, vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist, es können daher selbst Gemeindebeamte nur rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises sich dieses Verbrechens schuldig machen. Nach § 11 des das Schulpatronat betreffenden Landesgesetzes für Böhmen vom 13. September 1864 übergingen, wo das Schulpatronat entfallen ist, die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste an die Gemeinde; nach § 12 dieses Gesetzes ist dort, wo mehrere Gemeinden einer Schule zugewiesen sind, zur Ausübung dieses Präsentationsrechtes ein Schulausschuß zu bilden und die Beschwerden gegen Verfügungen dieses Schulausschusses gehen an die Bezirksvertretung, also an ein autonomes und nicht an ein Regierungsorgan. Bei diesem Sachverhalte kann die Präsentation zum Schuldienste nicht als ein Regierungsgeschäft und nicht als eine zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Verpflichtung, sondern als ein bloßes Ehrenrecht, welches der Berechtigte auch unausgeübt lassen kann, in Betracht kommen. Es können sonach auch im vorliegenden Falle die beschuldigten Mitglieder des Schulausschusses, als Beamte im Sinne des Strafgesetzes (§ 101) nicht angesehen werden. Die ihnen zur Last gelegte Handlung ist unmoralisch und verabscheuungswerth, jedoch nicht geeignet, das im § 104 St. G. normirte Verbrechen zu begründen.“ (Ger.-H.)

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Baader Fr. v. Grundzüge der Societätsphilosophie. Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Prof. Dr. Franz Hoffmann. 2. Auflage. Würzburg 1871. A. Stuber.

Goldschmidt F. Die Frau im Zusammenhange mit dem Volks- und Staatsleben. Leipzig 1871. Amelung.

Ribbeck O. Gesundheit des Staates. Rede. Kiel 1871. Universitätsbuchhandlung.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Auerbach Leop., Dr. Das neue deutsche Reich. Berlin 1871. Springer.

Hauser L. Die Verfassung des deutschen Reiches in den Grundzügen und in den Verhältnissen zu den Einzelstaaten, insbesondere zu Baiern. Leipzig 1871. Barth.

Friedberg E. Der Staat und die katholische Kirche im Großherzog thum Bade seit dem Jahre 1860. Leipzig 1871. Dunker und Humblot.

Munzinger W., Dr. Studie über Bundesrecht und Bundesgerichtsbarkeit. Beitrag zur schweizerischen Verfassungsrevisionsfrage. Bern 1871. Dalp.

Heffter A. W. Die Sonderrechte der souverainen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871. Schröder.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Seuffert G. K. S. Streitfragen aus den Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes des Königreiches Baiern in Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. München 1870. Gummi.

Stadelmann W. Anleitung zur Verfassung ortspolizeilicher Vorschriften auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches, der Gemeindeordnung, des Heimatsgesetzes 2c. Bamberg 1871. Buchner.

Grotefend G. A. Die im Regierungsbezirk Arnsberg bestehenden Polizeiverordnungen. Arnsberg 1871. Grote.

Acheubach H. Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte. Bonn 1871. Markus.

Klostermann R. Lehrbuch des preußischen Bergrechts unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte. Berlin 1871. Guttentag.

Brassert H. Das Bergrecht der Schweiz. Bonn 1871. Markus.

Kißling C. v. Der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit und deren Organen. Wien 1871. Perles.

— Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte. Wien 1871. Perles.

Endemann W. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, dramatischen Werken und musikalischen Compositionen. Vom 11. Juni 1870. Berlin 1871. Kortkampf.

Sonderegger F. Freiheit, Patent und Schwindel im Medicinalwesen. St. Gallen 1871. Scheitlin.

Emminghaus A. Die geschlossenen Hofgüter im Großherzogthum Baden. Berlin 1871. Herbig.

Grimm C. Rechtsverhältnisse des Gemeindenutzens in Oberhessen. Marburg 1871. Elwert.

Philippi C. Zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen für den preußischen Staat. Elberfeld 1870. Bädecker.

Schuler-Libloy. Offener Brief über Gewerbe- und Genossenschaftswesen. Hermannstadt 1870. Schmiedecke.

Dameth H. La Question sociale. Résumé de six conférences données sur ce sujet à l'Athénée de Genève pendant le mois de decembre 1870. Genf 1871.

Fawcett H. Pauperism, its causes and remedies. London 1871. Asher.

Verhandlungen der Bonner Conferenz für die Arbeiterfrage im Juni 1870. Berlin 1870. Curtin.

IV. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Eberty G. Waldeck. Ein Lebensbild. Berlin 1871. Markus.

Roscher W. Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins. Berlin 1871.

V. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Mayer A. Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising. München 1871. Manz.

Jung-Stilling Fr. v. Die Resultate der am 3. März 1867 in der Stadt Riga ausgeführten Volkszählnng. Riga 1870. Kimmel.

Keller F. Ed. Das deutsche Reich und der norddeutsche Bund. Ein Handbuch für Vaterlandskunde. Berlin. Guttentag.

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Kaspar Grafen v. Lodroln-Laterano vom Amte des Statthalters in Tirol und Vorarlberg enthoben und ihm die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Eduard Grafen v. Taaffe zum Statthalter in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Seine Majestät haben dem wirklichen k. k. geheimen Rathe Anton Grafen Szécsen das Commandeurkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorar-Legationsrathe Anton Grafen Wolkenstein das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem k. und k. Legationssecretär Ernst Edlen v. Plener den Orden der eisernen Krone III. Cl., beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Franz Arnt eine systemmäßige Sectionsrathsstelle und dem Ministerialsecretär daselbst Johann Edlen v. Steinbauer-Seydel eine systemmäßige Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Franz Mayer Ritter v. Maybach anläßlich der Pensionirung desselben die A. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im gemeinsamen Finanzministerium Alexander Mérey v. Kaposmére den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes Alexander Günther aus Anlaß der Pensionirung desselben den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Rechnungsräthe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Emanuel Isak und Heinrich Komarek zu Hofsecretären daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Gemeinde Reichenau Alois Waißnix das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben anläßlich des Ueberganges der obersten Leitung des Postwesens in der Militärgrenze an das ungarische Handelsministerium dem mit der Leitung des Postinspectorates in Semlin betraut gewesenen Postinspector Anton Radda taxfrei den Titel und Charakter eines Oberpostrathes; dann dem gewesenen Vorstande des Rechnungsdepartements des genannten Postinspectorates, Rechnungsofficial Franz Evanzin das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Reichskanzler hat den Consularkanzler Alfred Bargehr zum Dolmetsch-Adjuncten und Attache bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel ernannt.

Der Minister des Innern hat den mit Titel und Rang eines Baurathes bekleideten Oberingenieur Joseph Mensburger zum Baurathe für Tirol ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.